

Einkauf in die Pensionskasse

Welche Aspekte sind zu beachten?

Das vorliegende Merkblatt soll Ihnen einen groben Überblick geben, was bei einem Einkauf in die Pensionskasse zu beachten ist. Gerne beraten wir Sie betreffend Ihrer individuellen Situation.

Freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse (sogenannte Einkäufe) sind steuerlich attraktiv und können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, was zu einer Reduktion der Steuerbelastung führt. Es gilt hier aber nachfolgend nicht nur den Nutzen sondern auch die Risiken zu beleuchten.

Was ist das Ziel und die Idee eines Einkaufs?

- Höheres Altersguthaben
- Höhere Altersrente
- Reduktion der Steuerbelastung
- Je nachdem höhere Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen (mehr dazu unter Leistungsprimat und Beitragsprimat)

Wie kann ich überprüfen, ob ich mich einkaufen kann?

- a) Meistens gibt der Vorsorgeausweis (auch Pensionskassenausweis oder Versicherungsausweis genannt) Auskunft über das mögliche Einkaufspotential
- b) Im Pensionskassenreglement oder im Anhang sind entsprechende Angaben vorhanden, um die Einkaufslücke zu eruieren
- c) Direkte Anfrage an die Vorsorgestiftung stellen

Wie kann eine Einkaufslücke entstehen?

In der Regel dauert die Ansparzeit rund 39 bzw. 40 Jahre. Ab Alter 25 bis zur ordentlichen Pension sind sogenannte Altersgutschriften durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entrichten. In den meisten Fällen entstehen neue Beitragslücken infolge einer Lohnerhöhung. Andere Gründe können zum Beispiel ein Stellenwechsel, eine Scheidung oder Anpassungen im Reglement sein.

Kann ich jederzeit Einkäufe tätigen?

Grundsätzlich ja, solange man erwerbstätig und in einer Pensionskasse versichert ist. Massgebend ist das Reglement der Pensionskasse. Zudem gilt es die 3-jährige Sperrfrist zu beachten (mehr dazu unter Sperrfrist).

Steuroptimierung, Rendite und Staffelung

Nachfolgende Aspekte werden nun verdeutlicht. Folgende Beispiele sollen dazu Aufschluss geben:

Mit konstantem Einkommen Ohne Einkauf	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Total
Steuerbares Einkommen vor Einkauf PK	150 000	150 000	150 000	450 000
Steuern*	27 080	27 080	27 080	81 240
Mit Einkauf in einem Jahr				
Einkauf in die Pensionskasse	60 000	0	0	60 000
Steuerbares Einkommen nach Einkauf PK	90 000	150 000	150 000	390 000
Steuern*	10 924	27 080	27 080	65 084
Zusatzvermögen dank Einkauf				73 140
Zusatzrente dank Einkauf				4 388
Nettorendite pro Jahr bei Kapitalbezug				3.11 %
Nettorendite pro Jahr bei Rente				2.19 %
Mit Einkauf auf drei Jahre verteilt				
Einkauf in die Pensionskasse	20 000	20 000	20 000	60 000
Steuerbares Einkommen nach Einkauf PK	130 000	130 000	130 000	390 000
Steuern*	20 841	20 841	20 841	62 523
Zusatzvermögen dank Einkauf				71 715
Zusatzrente dank Einkauf				4 303
Nettorendite pro Jahr bei Kapitalbezug				3.92 %
Nettorendite pro Jahr bei Rente				2.39 %

* Annahmen: Ehepaar, verheiratet, ref., Stadt Zürich, Alter 55, Zins Pensionskasse 2%, Umwandlungssatz 6.0%, Grenzsteuersatz auf Rente 23%, Altersrente wird 20 Jahre lang ausbezahlt.

Je kürzer die Frist bis zum Bezug des Kapitals ist desto höher die Rendite. Massgebend sind auch die Verzinsung in der Pensionskasse sowie die Steuersituation beim Kapital- und Rentenbezug. Eine Staffelung der Einkäufe erhöht die Rendite ebenfalls.

Aufgrund des progressiven Verlaufs der Einkommenssteuer lohnt es sich in der Regel die Einkäufe über mehrere Steuerperioden zu verteilen.

Einkaufszeitpunkt

Ein Einkauf wird ab dem Zeitpunkt der Einzahlung verzinst. Dies im Gegensatz zu den ordentlichen Altersgutschriften, welche in der Regel auf Ende eines Jahres gutgeschrieben werden. Daher soll ein Einkauf – wenn immer möglich – am Anfang eines Jahres vorgenommen werden (Zinseszinsseffekt).

BVG – Überobligatorisch (Kadervorsorge)

Bei einem Einkauf gilt es zu überprüfen, ob die Einzahlung in den gesetzlichen Teil (BVG) oder in den überobligatorischen Teil erfolgt. Beim BVG sind Mindestvorschriften vorhanden wie zum Beispiel die Verzinsung oder der Umwandlungssatz. Bei der Ausgestaltung des überobligatorischen Teils ist die Pensionskasse frei.

Umwandlungssatz

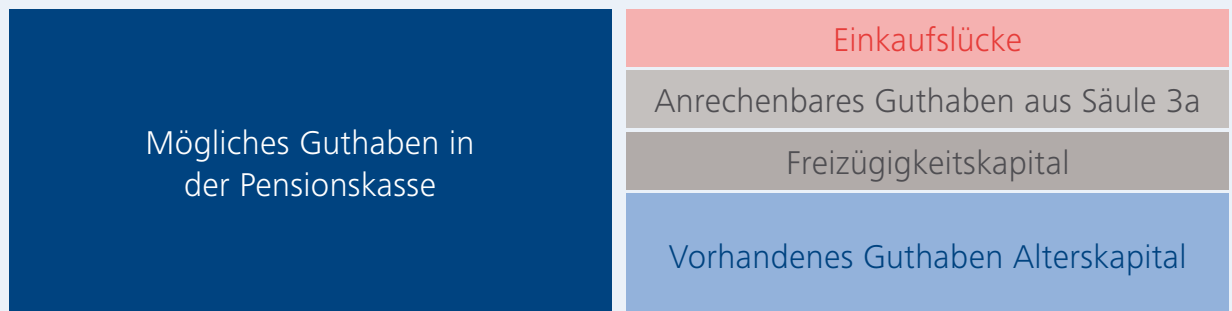
Der Umwandlungssatz für den gesetzlichen Teil (BVG) beträgt aktuell 6.8%. Im überobligatorischen Bereich ist die Vorsorgeeinrichtung frei und es wäre zum Beispiel eine Verzinsung von 0% oder ein Umwandlungssatz von 4% möglich. Es sind aber auch vorteilhaftere Lösungen möglich.

Leistungsprimat und Beitragsprimat

Eine Pensionskasse mit Leistungsprimat bedeutet, dass die Leistungen abhängig vom versicherten Lohn sind. Folglich werden bei einem Einkauf die Risiko- und Altersleistungen nicht erhöht. Bei einem Beitragsprimat hingegen ist die Leistung abhängig vom vorhandenen Altersguthaben. Der Einkauf verbessert somit die Risiko- und Altersleistungen. In der Praxis sind häufig gemischte Kassen anzutreffen – das heisst die Risikoleistungen basieren auf dem Leistungsprimat und die Altersleistungen auf dem Beitragsprimat.

Säule 3a – Freizügigkeitskonten und -policen

Sind weitere Freizügigkeitsguthaben (Freizügigkeitskonten und -policen) vorhanden, sind diese von der möglichen Einkaufssumme in Abzug zu bringen, bzw. müssten vor einem Einkauf in die Pensionskasse übertragen werden. Die Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens ist ebenfalls zu beachten (nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3). Wenn sich ein Selbständigerwerbender mit dem Maximalbetrag der Säule 3a (20% des Netto-Einkommens oder max. CHF 34'416) in die Pensionskasse einkaufen möchte, sind die angesparten Guthaben von der Beitragslücke in der Pensionskasse abzuziehen, soweit sie den grösst möglichen Sparbeitrag eines Versicherungspflichtigen der Säule 3a (CHF 6'883) überschreiten.



Es besteht auch die Möglichkeit, 3a-Guthaben steuerneutral in die Pensionskasse zu übertragen. Ein solcher Transfer ist – bei anderen liquiden Mitteln – in der Regel nicht zu empfehlen, da sich dadurch die Einkaufssumme reduziert.

Einkauf zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts

Ist der ordentliche Einkauf ausgeschöpft, kann überprüft werden, ob das Reglement einen Einkauf für die vorzeitige Pensionierung vorsieht. Das Ziel ist durch zusätzliche Einlagen die Leistungseinbussen bei Frühpensionierung abzufedern, um in etwa das gleiche Alterskapital zu erlangen wie bei ordentlicher Pensionierung. Diese Einkäufe sind ebenfalls vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Wer sich maximal eingekauft hat, aber trotzdem weiterarbeitet, darf gemäss Gesetz höchstens 105% der Altersleistungen

erhalten, welche bei der ordentlichen Pensionierung ausbezahlt worden wären. Falls mehr als 105 % angespart wurden, muss die Pensionskasse den Überschuss nicht zurückerstatten.

Selbständigkeit

Selbständigerwerbende sind zusätzlich privilegiert. Ein Einkauf reduziert das AHV-pflichtige Einkommen um 50 % der Einkaufssumme. Bei einem Einkauf von CHF 50 000 vermindert sich so das AHV-pflichtige Einkommen eines Versicherten um CHF 25 000.

Sperrfrist

Wurden Einkäufe getätigt, so sind innerhalb der nächsten drei Jahre steuerrechtlich keine Kapitalbezüge möglich. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich dabei um einen WEF-Bezug (Wohneigentumsförderung), eine Barauszahlung oder eine frühzeitige Pensionierung handelt.

Finanzielle Lage I – Deckungsgrad

Der Deckungsgrad gibt Auskunft, zu wieviel Prozent die Verpflichtungen durch die Anlagewerte der Vorsorgeeinrichtung gedeckt sind. Ein Wert unter 100 % bedeutet, dass die Kasse in Unterdeckung ist und bei einem Wert von unter 90 % spricht man von einer erheblichen Unterdeckung. Es kann somit zu Leistungskürzungen und Sanierungsbeiträgen kommen. Wurden zuvor Einkäufe getätigt, partizipiert man an den Sanierungsmassnahmen in höherem Masse. Ist eine Sanierung nicht mehr möglich, springt jedoch der Sicherheitsfonds BVG ein (Art. 56 BVG). Der Maximallohn für die Sicherstellung der Leistungen beträgt CHF 129'060 (Stand 2021) und kommt nur bei einer Totalliquidation zum tragen.

Finanzielle Lage II – Technischer Zinssatz

Neben dem Deckungsgrad ist der technische Zinssatz ein weiteres Instrument, um die finanzielle Lage der Pensionskasse zu beurteilen. Je nach Festlegung dieses Zinssatzes kann der Deckungsgrad stark variieren. Der technische Zinssatz hat nichts mit der aktuellen Verzinsung des Vorsorgeguthabens zu tun, sondern ist jene Grösse, mit der zukünftige Versicherungsleistungen auf einen bestimmten Stichtag berechnet werden. Ein hoher Zinssatz bedeutet, dass die Verpflichtungen einen geringeren Wert aufweisen und gegenüber den Aktiven der Pensionskasse zu tief sind und der Deckungsgrad somit zu hoch erscheint.

Der aktuelle Referenzzinssatz verändert sich gegenüber dem bisherigen Wert nicht und beträgt weiterhin 2 % (Stand 2021).

Wohneigentumsförderung (WEF) – Vorbezug

Wurde Kapital für Wohneigentum aus der Pensionskasse entwendet, muss dieses vorerst zurückbezahlt werden, bevor ein Einkauf in die Pensionskasse getätigt werden kann. Vorbehalten bleiben nachfolgende zwei Ausnahmen.

Ausnahme 1 – Wiedereinkäufe infolge Scheidung und Splittung

Bei einer Scheidung wird das während der Ehe angesparte Alterskapital aufgeteilt. Die so entstandene Lücke kann später mit Einkäufen wieder gedeckt werden. Bei einem Wiedereinkauf in die Pensionskasse nach Scheidung müssen allfällig bestehende WEF-Bezüge nicht vorgängig zurückbezahlt werden. Vorbehalten bleiben die kantonalen Regelungen betreffend Steuerumgehung, zum Beispiel bei kurzfristigen Transaktionen.

Ausnahme 2 – Art. 30d Abs. 3 Bst a BVG

Grundsätzlich ist die Rückzahlung des WEF-Bezugs bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen zulässig. Nach dieser Frist könnte somit ein Einkauf getätigt werden (sofern Vorsorgelücke vorhanden), obwohl davor ein WEF-Bezug getätigt wurde. Achtung, die Vorsorgeeinrichtungen dürfen die 3-Jahresfrist in ihren Reglementen verkürzen. Das heisst, es dürfen bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen WEF-Vorbezüge zurückbezahlt werden. Der vorbebezogene Betrag wird jedoch an die bestehende Einkaufslücke angerechnet.

Erbrecht

Guthaben aus der Pensionskasse werden im Nachlassvermögen (solange im Vorsorgekreislauf) nicht berücksichtigt, da es sich um Leistungen aus der beruflichen Vorsorge handelt. Massgebend für die Auszahlung ist das BVG bzw. das entsprechende Reglement der Pensionskasse.

Allgemein – Einfluss von Einkäufen auf die Hinterlassenenleistungen

Ob und in welchem Umfang freiwillige Einkäufe einen Einfluss auf die Risikoleistungen (Invalidität, Todesfall) haben muss über die Pensionskasse geprüft werden. Bei vielen Pensionskassen sind die Rentenleistungen vom versicherten Verdienst abhängig.

Güterstand

Der Güterstand ist nicht entscheidend hinsichtlich eines Einkaufs in die Pensionskasse. Massgebend ist vielmehr, woher die Mittel stammen. Entweder aus Eigengut oder Errungenschaft. Bei Scheidung sieht das Gesetz vor, dass bei Verheirateten die Pensionskassenguthaben, welche sie während der Ehe angespart haben, je zur Hälfte geteilt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Einkäufe. Ausnahme: Nicht geteilt werden diejenigen Einkäufe, die aus Mitteln finanziert wurden, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zum Eigengut gehören würden. Wichtig diesbezüglich ist es, einen entsprechenden Nachweis zu bringen.

Liquidität

Wer sich einkauft bindet langfristig sein Kapital. Es ist darauf zu achten, dass trotz Einlage immer noch genügend Liquidität vorhanden ist. Falls das Geld dringend benötigt wird, gibt es nur wenige Gründe (WEF-Bezug, Auswanderung, Selbständigkeit) die einbezahlten Mittel wieder zurückzuziehen. Ein anderer Aspekt ist, eine vorhandene Einkaufslücke kann sich reduzieren oder sogar auflösen, wenn sich gewisse Parameter (Lohnsenkung, Anpassung im Reglement etc.) verändern.

Fazit

Die optimale Strategie eines Einkaufs ist die frühzeitige Planung. Dabei gilt es nicht nur die einzelnen Aspekte losgelöst zu berücksichtigen sondern die Gesamtheit aller Faktoren. Eine umfassende Finanzplanung kann so die Bedürfnisse optimal abdecken

Rechtlicher Hinweis

Kein Angebot. Die in diesem Merkblatt publizierten Inhalte werden ausschliesslich zu Informationszwecken bereitgestellt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.